

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Rettungsdienst“ (abgekürzt „BVRD.at“; englisch „Austrian Paramedic Association“)
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und übt seine Tätigkeit in ganz Österreich aus.
- (3) Bei dem Verein handelt es sich um keinen Dachverband im Sinne des § 1 Abs. 5 VerG.

### § 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Weiterentwicklung im präklinischen Gesundheitsbereich und engagiert sich dafür, eine hochwertige präklinische Versorgung sicherzustellen, wobei der/die Patient:in in den Mittelpunkt gestellt wird. Der Verein soll als Anlaufstelle für sämtliche physischen und juristischen Personen im Bereich der präklinischen Notfallversorgung gelten und eine fachliche Weiterbildung u.a. durch evidenzbasierte, standardisierte und international anerkannte Kursformate gewährleisten. Darüber hinaus soll eine organisationsübergreifende Vernetzung aller präklinisch Tätigen inklusive der Schnittstellenkommunikation sichergestellt werden.
- (2) Darüber hinaus verfolgt der Verein den Zweck, Hilfeleistung in Form von finanziellen Zuwendungen für soziale Härtefälle (unverschuldet nach Unglücksfällen, Katastrophen, Krankheiten und Pandemie) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Des Weiteren verfolgt der Verein den wissenschaftlichen Zweck, durch Forschung Wissen und Fakten zu schaffen, welche als wesentliche Voraussetzung dafür gelten, sich qualifiziert und vor allem fundiert über Qualitätsfragen im Rettungsdienst auszutauschen. Er gibt dazu Anregungen und berät auch in diesen Punkten Ministerien, Behörden, Verbände, Organisationen und sonstige Institutionen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, andere Vereine mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu errichten. Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks Gesellschaften zu gründen oder zu erwerben. Der Verein erfüllt seine Aufgaben gemeinnützig im Sinne der einschlägigen Vorschriften und Gesetze.
- (5) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen an, um gemeinsame Anliegen in der Weiterentwicklung der präklinischen Versorgung voranzubringen und Synergien zu fördern.
- (6) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung).

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden angeführten ideellen Mittel erreicht werden:
  - a. Fort- und Weiterbildungskurse im Bereich der Notfall- und Katastrophenmedizin

- b. Fort- und Weiterbildung im Qualitäts- und Risikomanagement des Rettungsdienstes
  - c. Forschung im Bereich der präklinischen Notfall- und Katastrophenmedizin sowie dem Rettungswesen
  - d. Publikationen
  - e. Veranstaltungen (Workshops, Diskussionen, Tagungen, etc.)
  - f. Einrichtung einer oder mehrerer Websites und/oder sonstiger elektronischer Medien
  - g. Erstellung von Stellungnahmen, Positionspapieren und Empfehlungen zur Qualität und Weiterentwicklung des präklinischen Gesundheitswesens
- (2) Der Vereinszweck soll durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:
- a. Unterstützung durch Geldleistungen, welche aus Aktivitäten des Abs. 1. und Abs. 3 erfließen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Spenden, letztwillige Verfügungen
  - c. Erträge aus Veranstaltungen und Kursen
  - d. Subventionen und Förderungen
  - e. Expertisen, Stellungnahmen und Auftragsforschung
  - f. Vermögensverwaltung (z.B. Einnahmen aus Vermietung von Material)
  - g. Sponsor-Gelder
  - h. Erträge aus Warenabgaben z.B. Online-Shop oder Verkäufen bei Veranstaltungen, Provisionen
  - i. Einnahmen aus Lizenzierungen (z. B. von Lehrinhalten, Curricula oder Markennutzung)
  - j. Beteiligung an Unternehmen
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für begünstigte Zwecke (insbesondere im Sinne der Bundesabgabenordnung) verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche eine Mitgliedschaft gemäß § 5 erworben haben, und die gemäß Vorstandsbeschluss festgesetzten Mitgliedsbeiträge leisten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Sanitäter:innen sind und/oder Interesse an der präklinischen Versorgung von Patient:innen haben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich für die Interessen der ordentlichen Mitglieder einsetzen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Beantragung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

- (5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (Austrittstermin) möglich. Er muss zwei Monate vor dem gewünschten Austrittstermin schriftlich (per E-Mail oder eingeschriebener Post) bekannt gegeben werden. Erfolgt die Bekanntgabe verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen vier Wochen die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
- (6) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder sind von der Ausübung des Stimmrechts und des aktiven wie passiven Wahlrechts ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten

und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

- (4) Ist ein Vereinsmitglied mit seinen Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vier Wochen säumig, kann der Verein seine Leistungen für das Vereinsmitglied bis zur vollständigen Begleichung der Schuld aussetzen.
- (5) Vereinsmitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand sind, verwirklicht einen wichtigen Grund gemäß § 6 Abs. 3.
- (6) Eine Aufrechnung von Forderungen eines Mitgliedes mit Forderungen des Vereines ist ausgeschlossen, soweit die Forderung des Mitgliedes vom Verein nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.
- (7) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand unter Bekanntgabe des Einberufungsgrunds die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

#### **§7a: Personenbezogene Daten**

- (1) Im Zuge der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten der Mitglieder erfasst, gespeichert, ausgewertet und teilweise weitergegeben. Informationen dazu können der Datenschutzerklärung auf der Homepage [www.bvrd.at](http://www.bvrd.at) entnommen werden.

#### **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführung (§§ 14 und 15), die Rechnungsprüfer (§ 16), der Beirat (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

#### **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 5 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 5 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte sowie Anträge zur Generalversammlung können bis längstens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, selbst Statutenänderungen zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation aufrecht zu erhalten und / oder zu erlangen. Darüber ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.
- (8) Die Generalversammlung kann entweder physisch, virtuell (z. B. per Videokonferenz) oder hybrid abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft der Vorstand. Bei virtueller Abhaltung ist sicherzustellen, dass eine gegenseitige Kommunikation in Echtzeit möglich ist und die Teilnahme aller Mitglieder technisch gewährleistet ist.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Personen;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Tätigkeit zusätzliche Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder besitzen volle Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Wird die Genehmigung nicht erteilt, endet die Funktion der kooptierten Mitglieder mit dem Abschluss der Generalversammlung. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder darf sieben nicht überschreiten.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (4) Als Vorstandsmitglieder können vorwiegend Personen gewählt werden, die über eine Ausbildung gemäß Sanitätergesetz (SanG) in der geltenden Fassung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands müssen eine solche Ausbildung aufweisen.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Der Vorstand wird vom Präsidenten / Präsidentin, bei Verhinderung von seinen/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertretern/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Sitzungen des Vorstands können physisch, virtuell (z. B. mittels Videokonferenz) oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die/der Vorsitzende. In allen Formen muss sichergestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder zeitgleich kommunizieren können.

- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufweg gefasst werden.
- (12) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/innen.  
Sind auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 14) und Rücktritt (Abs. 15).
- (14) Sollte ein einzelnes Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand grob fahrlässig oder auch vorsätzlich vereinschädigendes Verhalten an den Tag legen, ist die Einbringung eines Enthebungsantrages durch jedes ordentliche Mitglied möglich. Die Generalversammlung hat, nach Anhörung des Antragstellers und des oder der betroffenen Vorstandsmitglieder, darüber abzustimmen. Die Enthebung erfordert eine Zweidrittel Mehrheit der Generalversammlung und tritt unmittelbar in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Strategische Leitung des Vereins
  - b. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Kontrolle ihrer Tätigkeit
  - c. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind oder an die Geschäftsführung übertragen wurden
  - d. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - e. Erstellung bzw. Genehmigung des Budgetplans, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - f. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
  - g. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - h. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - i. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - j. die Erlassung von Geschäftsordnungen;
  - k. Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch der Geschäftsführung übertragen.

### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand sowie die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern es keine Geschäftsführung gibt. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Für den täglichen Geschäftsverkehr des Vereins kann der/die Präsident/in – in den Angelegenheiten des Absatz (2) der/die Präsident/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands – einzelne oder kollektive Zeichnungsberechtigungen zur Vertretung des Vereins nach außen an die Geschäftsführung oder Angestellte des Vereins erteilen.  
Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam auf Basis eines Vorstandbeschlusses erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstands.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in, sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin; Schriftführer/Schriftführerin und Kassier/Kassierin können sich gegenseitig vertreten.

### § 14: Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen als Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtet diesem regelmäßig über die laufenden Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus zumindest einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, ist jede/r von ihnen berechtigt, den Verein in Angelegenheiten des laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie in den Aufgaben, die ihr/ihm vom Vorstand übertragen wurden, nach außen zu vertreten, sofern der Vorstand keine andere Vertretungsbefugnis festlegt. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Die Abberufung ist jederzeit möglich.
- (3) Die Personen der Geschäftsführung sind Angestellte des Vereins. Sie sind nicht Mitglied des Vorstands.
- (4) Der Vorstand kann der Geschäftsführung bei Aufgaben, die gemäß dieser Statuten in seinen Bereich fallen, Weisungen erteilen.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, sofern die Sitzungen den laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen. In allen anderen Fällen hat der Vorstand

fallweise zu entscheiden, ob die Geschäftsführung an der Sitzung teilnehmen darf oder nicht. Der Geschäftsführung kommt in den Sitzungen des Vorstands eine beratende Stimme zu.

### **§ 15: Aufgaben der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung hat den laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zu führen und ist in Angelegenheiten des laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und in den Aufgaben, die ihr gemäß § 12 durch den Vorstand übertragen wurden, zur Vertretung des Vereins (nach außen) berechtigt. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- (1) die operative Umsetzung der Vereinsziele
- (2) die Führung der laufenden Geschäfte
- (3) die Vertretung des Vereins, soweit vom Vorstand übertragen
- (4) die Erstellung des Budgetplans, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (5) Personalführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch schriftliche Geschäftsordnung präzisiert werden. Ist keine Geschäftsführung bestellt, so übernimmt der Vorstand die Aufgaben.

### **§ 16: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und haben darüber einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 17: Beirat**

- (1) Der Vorstand kann auf die Dauer von 2 bis 4 Jahren einen Beirat bestellen. Er hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Vereins kritisch zu begleiten sowie den Vorstand und die Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus kann dieser mit der Erledigung von bestimmten Angelegenheiten betraut werden.
- (2) Darüber hinaus steht es dem Vorstand frei, einen allenfalls bestellten Beirat in seine Entscheidungen einzubeziehen oder nicht.
- (3) Der Beirat hat kein automatisches Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen.

## **§ 18: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 19: Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

## **§ 20: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Statuten treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft. Die administrativen Umsetzungen innerhalb des Vereinssekretariats haben binnen vier Wochen nach Inkrafttreten der Statuten zu erfolgen.
- (2) Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Statuten zu Ende zu führen.